

20.02.97

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des
Strafverfahrensrechts
- Strafverfahrensänderungsgesetz 1996 - (StVÄG 1996)**

Punkt 16 der 709. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1997

Der Bundesrat möge gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG beschließen:

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 481 Abs. 1 StPO wie folgt zu fassen:

"(1) Strafverfolgungsbehörden dürfen personenbezogene Informationen aus Strafverfahren an die nach Landesrecht zuständigen Behörden zu den landesrechtlich bestimmten Zwecken übermitteln."

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, daß durch die Vorschrift die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nicht verschoben werden soll.

Ausgeliefert am 20. FEB. 1997